

## A N H A N G

### Mindestanforderungen an die Haltung von Yorkshire-Terriern

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 25.05.1998 verlangt, dass

1. jeder, der ein Tier hält oder zu betreuen hat, dieses Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen muss, und
2. er die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken darf, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

#### Ernährung

„Angemessene Ernährung“ bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss. Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen.

Sowohl bei der Futterzubereitung als auch bei der Aufbewahrung des Futters ist auf größtmögliche Hygiene zu achten.

#### Pflege

bedeutet „rassespezifische“ Pflege.

Dies bedeutet insbesondere die regelmäßige Kontrolle

- des Gebisses auf Zahnsteinbildung
- der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall
- der Krallenlänge und
- der Sauberkeit der Ohren
- sowie die für einen langhaarigen Hund erforderliche Fellpflege.

Hierzu gehört auch die rassespezifische Gesundheitsvorsorge, insbesondere die regelmäßige Impfung aller Hunde im zuchtfähigen Alter gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose, gegebenenfalls gegen Tollwut.

Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen.

In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass der Besitzer/Züchter je nach Anzahl der gehaltenen Hunde die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und dass es ihm möglich ist, den gestellten Anforderungen nachzukommen.

#### Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ist ausschließlich in der häuslichen Gemeinschaft des Züchters gestattet.

Werden die Hunde zeitweise nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern in speziellen Hunderäumen untergebracht, so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:

Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.

Die Abtrennungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran oder gegenseitig nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach einer Seite geboten wird.

Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.

Jedem Yorkshire-Terrier müssen mindestens 2 qm zur Verfügung stehen.

Die Räume müssen beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18 - 20 Grad C zu erreichen sein sollte. Die Anbringung von Extra-Heizquellen in jeder Box ist eine andere mögliche Lösung.

Jedem Hund muss eine wärmedämmende Liegefläche zur Verfügung gestellt werden.

Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Räume müssen des Weiteren gut zu belüften sein.

Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

Die Unterbringung von tragenden, werfenden oder/und säugenden Hündinnen und deren Würfen muss folgenden Anforderungen genügen:

1. Der Raum darf incl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz 4 qm nicht unterschreiten.
2. Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.
3. Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.
4. Der Wurf- und Aufzuchttraum sollte auf ca. 20 Grad C temperierbar sein: evtl. ist eine Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe, besser einer Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich.

Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Räumlichkeiten, nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes, erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen mehr als 100 m vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und er den Zwinger nur 1 oder 2 x täglich aufsucht.

Jedem Hund muss täglich mindestens 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spazierganges oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte.

Allen erwachsenen Hunden sowie den Welpen muss mindestens täglich drei Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden.

Diese Zuwendung muss vom Züchter oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen. Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.

Die Forderung des § 2.2. TierSchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird. Ein „Stapeln“ von Hunden in Boxen sowie die Haltung auf Gitterböden ist daher nicht statthaft.

### **Anmerkung:**

**Jeder Züchter, der mehr als 3 Zuchthündinnen hält, erfüllt gemäß § 11, 3. TSchG (Tierschutzgesetz) die Bedingungen für gewerbsmäßige Hundezucht und ist damit verpflichtet, bei der für ihn zuständigen Veterinärbehörde einen Antrag auf entsprechende Erlaubnis zu stellen.**